

Begründung zum Bebauungsplan "Bergstraße"

I. Allgemeines

Der Bauausschuß des Gemeinderats hat in seiner Sitzung am 20.1.1972 festgestellt, daß die durch den Bau des Frischwasserkanals notwendigen Tiefbauarbeiten nicht auf der ganzen Trasse ohne Inanspruchnahme der angrenzenden Grundstücke ausgeführt werden können, um für die Zukunft gleichzeitig einen verkehrsgerechten Ausbau der Bergstraße zu erreichen ist es notwendig, auf beiden Seiten einen jeweils 1,50 m breiten Gehweg anzulegen. Die Notwendigkeit des Gehwegs ergibt sich insbesondere durch den derzeit im Bau befindlichen 3-klassigen Kindergarten an der Bergstraße sowie durch die künftige verkehrsmäßige Bedeutung dieser Straße, die sich im Zuge einer Ausdehnung des Baugebiets in nördlicher Richtung (Gschöble/Hohe Wiesen) in diesem Bereich ergibt.

Nachdem der beidseitige Gehweg im nördlichen Teil der Bergstraße zwischen Einmündung der Steigkelter und der Königsberger Straße bereits in dem vom Landratsamt Reutlingen am 8.6.1971 genehmigten Bebauungsplan verbindlich festgelegt wurde, ist nunmehr die Ausweisung der Gehwege für den südlichen Bereich im Zuge des Bebauungsplanes "Bergstraße" vorgesehen.

II. Planungsrechtliche Vorschriften

Besondere Anbauvorschriften und insbesondere Festsetzungen über die Art und das Maß der baulichen Nutzung sind für das Bebauungsplangebiet nicht zu erlassen. Die bauliche Nutzung der anliegenden Grundstücke ist durch den vom Landratsamt Reutlingen am 4.12.1956 genehmigten Ortsbauplan "Oberer Heerweg/ Unterer Brühl" abschließend geregelt.

III. Kosten

Für die Anlegung der Gehwege innerhalb des Bebauungsplanentwurfes "Bergstraße" entstehen nach den Berechnungen des Ortsbauamtes vom 27.1.1972 folgende Aufwendungen:

Grunderwerbskosten 140 qm x 25,-- DM =	3.500,-- DM
Ausbaukosten 240 qm x 120,-- DM =	28.800,-- DM
	<hr/>
Gesamtkosten:	32.300,-- DM. =====

Die mit dem Vollzug des Bebauungsplanes entstehenden Kosten werden im Rahmen des Haushaltsplanes 1972 finanziert.